



**Reglement
über die Standeskommission
des Solothurnischen Anwaltsverbandes**

vom 14. März 2008

Art. 1 Die Mitglieder des Solothurnischen Anwaltsverbandes unterstehen, wo immer sie tätig sind, den Standesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbandes¹ und der Disziplinargewalt des kantonalen Anwaltsverbandes, dem sie angehören, und zwar auch in ihren Beziehungen zu ausserkantonalen Kollegen.

Wer sich über ein Mitglied des Solothurnischen Anwaltsverbandes beschweren will, kann die Anwendung dieser Bestimmung verlangen.

Dieses Reglement ist für sämtliche Mitglieder des Solothurnischen Anwaltsverbandes verbindlich. Sie anerkennen durch persönliche Unterzeichnung der Schweizerischen Standesregeln die darin enthaltenen Vorschriften und unterziehen sich der Schiedsgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt der Standeskommission in den nachfolgend aufgezählten Fällen.

Mitglieder, die sich der Standesordnung nicht unterziehen, werden gemäss Art. 6 Abs. 2 der Statuten aus dem Verband ausgeschlossen.

Art. 2 Die Standeskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Sie wird von der Generalversammlung des Verbandes auf die ordentliche Amtsdauer der Verbandsorgane von drei Jahren gewählt, wobei die Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer zulässig ist. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 3 Die Standeskommission kann weitere Verfahrensbestimmungen in einem Geschäftsreglement² erlassen.

Art. 4 Sofern es zwischen Anwalt und Auftraggeber aus dem Auftragsverhältnis zu Streitigkeiten über die Berechnung des Honorars kommt, ist der Auftraggeber oder im Einverständnis mit dem Auftraggeber der Anwalt berechtigt, die Sache einem vom Präsidenten der Standeskommission zu bestimmenden Mitglied zur Vermittlung vorzulegen. Dieses schlägt nach Anhörung beider Parteien einen Vergleich vor.

Art. 5 Die Standeskommission beurteilt

- a. Streitigkeiten unter Mitgliedern.
- b. Als Disziplinarbehörde von Amtes wegen alle ihr durch Beschwerde oder auf andere Weise zur Kenntnis gelangten Verstösse von Verbandsmitgliedern gegen das Standesrecht, welche nicht weiter als zwei Jahre zurückliegen und sofern zur Beurteilung dieser Verstösse nicht die Anwaltskammer zuständig ist.

Sie kann folgende Sanktionen aussprechen:

- a. Rüge
- b. Geldbusse bis Fr. 1'000.00
- c. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband mit oder ohne Publikation

¹ Schweizerische Standesregeln des SAV

² Reglement vom 16. Dezember 1980

Beschlossen in Solothurn an der Mitgliederversammlung vom 14. März 2008.

sig. Der Präsident

sig. Die Geschäftsführerin